

Gemeinschaftsvereinbarung
zwischen den Gemeinden Großschönau und Hainewalde zur bestehenden Verwaltungsgemeinschaft
(Neufassung)

Aufgrund §§ 36, ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 205) schließen die Gemeinden

Großschönau
und
Hainewalde,

die sämtlich dem Landkreis Löbau-Zittau angehören, nachfolgende Gemeinschaftsvereinbarung.

§ 1
Mitgliedsgemeinden

Die Gemeinde Großschönau, im folgenden "erfüllende Gemeinde" genannt, erfüllt für die Gemeinde Hainewalde, im folgenden "beteiligte Gemeinde" genannt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes.

§ 2
Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

1. Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 1 SächsKommZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden über:
 - a) die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
 - b) die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung,
 - c) die Errichtung und das Betreiben einer gemeinsamen Schiedsstelle.
2. Darüber hinaus können die beteiligten Gemeinden der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 2 SächsKommZG weitere Aufgaben, einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam
3. Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

§ 3
Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

1. Die erfüllende Gemeinde erledigt nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 1 SächsKommZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde nach deren Weisung:
 - a) Die Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden,
 - b) die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligten Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung), dazu gehören insbesondere:
 - die Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
 - die Bearbeitung von Sozial- und Versicherungsangelegenheiten,
 - die Bearbeitung von Satzungsentwürfen,
 - die Bauverwaltung, Hoch- und Tiefbau sowie Wohnungsbauförderung,
 - die Aufgaben der Dorfentwicklung,
 - die verwaltungsmässigen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmassnahmen,
 - die mit dem betreiben von Kindertageseinrichtungen zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten,
 - Liegenschaftsangelegenheiten,
 - die Angelegenheiten des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens,

- die Bearbeitung von Fördermittelanträgen,
 - die Durchführung von Verwaltungsvollstreckungsverfahren,
- c) die Vertretung der beteiligten Gemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen
Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligter ist.
2. Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Aufgaben nach dem Abs. 2 im Namen der beteiligten
Gemeinde tätig.

§ 4

Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

1. Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der beteiligten Gemeinde einen Gemeinschaftsausschuss.
Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde als
Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Bürgermeister der beteiligten Gemeinde sowie weiteren Vertretern, die
von der erfüllenden Gemeinde und von der beteiligten Gemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandt
werden.
Es entsenden:
- die Gemeinde Großschönau drei weitere Vertreter und
die Gemeinde Hainewalde zwei weitere Vertreter
- in den Gemeinschaftsausschuss.
2. Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die
Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisung erteilen. Entscheidungen werden
nur einstimmig getroffen.
3. Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist
der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Für den Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden
wird als Stellvertreter der Bürgermeister der beteiligten Gemeinde bestimmt.

§ 5

Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, entscheidet
anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der
Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss
bestimmte Aufgaben zur dauernden Wahrnehmung übertragen hat.

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in der beteiligten Gemeinde nach
Maßgabe der jeweiligen Bekanntmachungssatzung.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft

1. Die erfüllende Gemeinde kann, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung ihres Finanzbedarfs nicht
ausreichen, von der beteiligten Gemeinde eine Umlage erheben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der
Einwohnerzahl der erfüllenden und der beteiligten Gemeinde zu bemessen. Dabei ist der § 125 der
Sächsischen Gemeindeordnung anzuwenden. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes
Haushaltsjahr, und zwar getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt, festzusetzen.
Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beiträge Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem
jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlangen.
2. Soweit Aufgaben kraft Gesetz oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen (§ 2 dieser
Gemeinschaftsvereinbarung), geht das Recht, Entgelte für den Benutzer einer Einrichtung zu erheben, auf
die erfüllende Gemeinde über.

3. Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligte Gemeinde steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

§ 8

Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung

Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung können vom Gemeinschaftsausschuss nur einstimmig beschlossen werden. Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 9

Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft, Ausscheiden von beteiligten Gemeinden

1. Die Verwaltungsgemeinschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Obersten Rechtsaufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG aufgehoben werden. Die Oberste Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.
2. Absatz 1 gilt für das Ausscheiden einer beteiligten Gemeinde entsprechend.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören. Die Genehmigung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.
2. Die neugefasste Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die bisherige Gemeinschaftsvereinbarung vom 02.02.1994 mit der Änderung vom 18.11.1999 außer Kraft.

Großschönau, den 28. Januar 2003

Frank Peuker
Bürgermeister
Gemeinde Großschönau

Jürgen Walther
Bürgermeister
Gemeinde Hainewalde